

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

326 (28.11.1891)

Beilage zu Nr. 326 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. November 1891.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 25. Nov. 5. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Finanzminister Dr. Ellstätter, Staatsrath Eisenlohr, Ministerialdirektor Seubert, Ministerialrath Baader.

Beginn der Sitzung: 9 Uhr.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der badischen Gemeinden am Untersee um einen Staatsbeitrag zur Einführung einer neuen, täglich mehrmaligen Dampfbootverbindung auf dem Untersee, eventuell um Bewerksichtigung der bezeichneten Verkehrseinrichtung durch die Groß. Bad. Verkehrsanstalten, überreicht vom Abg. Streicher.

2. Bitte der Straßewarten des Bezirks Ueberlingen um Gehaltserhöhung.

3. Bitte des zur Ruhe gesetzten Bahnwarts Adam Salzgeber in Kusloch um Erhöhung des Ruhegehalts.

Die erste Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die beiden letztgenannten der Petitionskommissionen überwiesen.

Der Präsident zeigt folgende neue Einläufe an:

1. Seitens des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts den tabellarischen Nachweis über die Erledigung der von der Zweiten Kammer des Landtags 1889/90 an die Groß. Staatsregierung überwiesenen, den Geschäftskreis des genannten Ministeriums berührenden Petitionen, welcher der Petitionskommission überwiesen wird.

2. Seitens des Groß. Staatsministeriums die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1889 und 1890, welche der Budgetkommission überwiesen werden.

3. Seitens der Gesellschaft „Varenzinger“ dahier eine Einladung zum Besuch der Gesellschaftsräume durch die Mitglieder des hohen Hauses.

4. Seitens der Abgg. v. Vuol u. Sen. einen Antrag: „Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, Groß. Staatsregierung zu ersuchen, den Landständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858 S. 197) gebildeten Steueranschläge bezw. Steuerkapitalien der Rebgelände mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an auf 50 Prozent ermäßigt werden.“

5. Seitens der Abgg. v. Vuol, Warbe, Hug, Döfler, v. Bodman, Wacker, Weber, Lohr, Gerber, Fischer, Schuler, Laut, Birkenmayer, Schuler, Streicher eine Interpellation:

„Was gedenkt die Groß. Regierung zu thun hinsichtlich der im Reichsgesetz vom 1. Juni d. J., die Abänderung der Gewerbeordnung betr., den Staatsverwaltungen überlassenen Maßnahmen in Bezug auf die Sonntagsruhe? Wird insbesondere beabsichtigt, den im Eisenbahndienste beschäftigten Beamten und Arbeitern eine ausreichendere Sonntagsruhe zu gewähren, als dies bisher der Fall war?“

6. Urlaubsgesuche der Abgg. Hennig und Schätgen, welche auf 14 Tage, und des Abg. Warbe, welches für die heutige Sitzung bewilligt wird.

Nach Eintritt in Punkt 2 der Tagesordnung erhält zur Erstattung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891 und Januar und Februar 1892 betr. das Wort Berichterstatter Abg. Friderich und führt aus:

„Nachdem die Zweite Kammer zur definitiven Konstitution gelangt war, legte die Groß. Regierung die zur Prüfung des Staatshaushaltsetats nötigen drei Verlagehefte vor. Das erste Heft enthaltend die Nachweisung der in den Jahren 1889 und 1890 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, das zweite die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1888 und 1889 und das dritte den Vorschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgegliederten Verwaltungsweige für die Jahre 1892 und 1893 (Budget) enthaltend.“

Der diese Vorlagen begleitende Vortrag des Herrn Finanzministers zeigt ein äußerst erfreuliches Bild unserer Staatsfinanzanlage. Für jetzt muß darauf verzichtet werden, in eine nähere Prüfung derselben einzugehen, ist doch die Zeit hierzu nicht gegeben.

Gleichzeitig erfolgte die Vorlage des Gesetzentwurfes die Fortsetzung der Steuern im Monat Dezember 1891 und Januar und Februar 1892 betreffend. Diese Vorlage entspricht dem § 53 unserer Verfassung, welcher lautet: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.“

Die direkten Steuern werden in 6 Terminen mit dem 1. Dezember des Vorjahres beginnend und auf 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September, mit einziger Ausnahme der Kapitalrentensteuer, welche auf Oktober und November fällig ist, erhoben.

Wollte eine provisorische Forterhebung der Steuern vermieden werden, dann wäre dieses nur möglich, wenn der Landtag so zeitig einberufen würde, damit demselben die Zeit zur Bearbeitung und Feststellung des Staatshaushaltsetats gegeben wäre.

Ob es für die Groß. Regierung möglich ist, das Material für Aufstellung des Voranschlags für die kommende Budgetperiode so zeitig zu beschaffen, daß die Einberufung des Landtags in so früher Zeit erfolgen kann, daß eine provisorische Forterhebung der Steuern dadurch ausgeschlossen würde, diese Frage dürfte im Augenblick nicht zu entscheiden sein.

Die Dringlichkeit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage und deren rasche Beratung muß anerkannt werden, der Groß. Finanz-

verwaltung müssen rechtzeitig die Mittel für den regelrechten Gang und Lösung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Wir haben eingangs erwähnt, daß der Vortrag des Herrn Finanzministers die Finanzlage als eine sehr günstige bezeichnet, hierauf gestützt ist in der Vorlage eine Ermäßigung der direkten Steuern vorgeschlagen, welche sofort mit Beginn des neuen Steuerjahres wirksam sein solle.

Diese Steuerermäßigung soll betragen:

a. für die Grund- und Häusersteuer je 3/2 Pf. = 18,9 % vom Hundert Steuerkapital und berechnet sich auf	835 321 M.
b. für die Gewerbesteuer 3/2 Pf. = 18,9 % =	213 863 „
c. „ „ Kapitalrentensteuer 1 Pf. = 9,1 % =	123 536 „
d. „ „ Einkommensteuer 50 Pf. = 20 % =	1 261 138 „
e. die sonstige Steuer bleibt unverändert	

Summe der Steuerermäßigung 2 433 858 M.
Unter diesen Verhältnissen ist die Aufgabe Ihrer Kommission eine schwierige, als derselben weder die Zeit noch das Material vollständig vorliegt zur Prüfung der Frage, ob und in welchem Verhältnis die Ermäßigung der einzelnen Abgabefälle der direkten Steuern zu empfehlen ist, überhaupt auch wie die Ueberschüsse Verwendung finden sollen.

Der im 3. Verlageheft enthaltene Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893, hat als Grundlage die im Voranschlag aufgenommenen Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen und außerordentlichen Etats der gesamten Staatsverwaltung. Die eingezeichneten Summen unterstehen der Beratung und den Beschlüssen der Kammer, die endgültige Feststellung kann deshalb nicht eher stattfinden als bis der Abschluß der Budgetberatungen vorliegt, erst dann wird die Kammer in der Lage sein, sich zu entscheiden, wie die Ueberschüsse den einzelnen Steuergattungen und in welchem Maße zu Theil werden sollen.

Auch die Groß. Regierung geht von dieser Ansicht nach Inhalt des Art. 3 aus, welcher ausdrücklich sagt:

„Wenn und inwieweit in dem Finanzgesetz für die Jahre 1892 und 1893 die in Art. 2 bestimmten Abgabefälle für die dort genannten Steuergattungen für das Jahr 1892 nicht beibehalten werden sollten, hat eine Ausgleichung durch den Rücktrag oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.“

Nach den bisher von der Groß. Finanzverwaltung festgehaltenen Grundsätzen ist anzunehmen, daß die Herabminderung der direkten Steuern vorgeschlagen ist in der Annahme, daß bei dem blühenden Stand unserer Finanzen, in Verbindung mit der Besserung unserer wirtschaftlichen Lage, Aussicht vorhanden ist, daß unter normalen Verhältnissen die beantragte Steuerermäßigung keine vorübergehende sein werde.

Der Gesetzentwurf schafft für einzelne Gemeinden Änderungen hinsichtlich des Bezugs zur Gemeindeumlage der Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien.

Es kommen hier vorzugsweise die beiden Paragraphen § 85 und § 87 der Gemeindeordnung in Betracht.

§ 85 sagt: Der durch direkte Gemeindeumlage aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommensteueransätze in der Art gleichheitlich anzuschlagen, daß Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, die Einkommensteueransätze mit dem Dreifachen ihres Betrages in Rechnung kommen.“

§ 87 Abs. 1 und 2 sagt: Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 Proz. der Staatssteuer gleichkommt, erhoben werden.“

Das Dienstlohn, die Ruhe- und Sühntätigkeitsgehälter der öffentlichen Diener des Reiches, des Staates (einschl. der Volksschullehrer), des Groß. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen dürfen durch den Bezug der Einkommensteueransätze der Gemeindebesteuerung höchstens mit einer der Staatssteuer gleichkommenden Umlage belastet werden.“

Da aber nur bei dem Staat und nicht bei den Gemeinden so hohe Ueberschüsse die Herabsetzung der Abgabefälle ermöglichen, so wurde in der Kommission die Nothwendigkeit betont, gesetzgeberische Maßregeln nach der Seite zu treffen, daß die Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien in nicht geringerem Maße als bisher zur Gemeindeumlage beigezogen werden.

Die Groß. Regierung hat die Richtigkeit dieser Anschauung in der Kommission anerkannt und darauf die Erklärung abgegeben:

„Die Groß. Regierung betrachtet es als ihre Aufgabe, den Kammeren noch auf diesem Landtage eine Vorlage über Abänderung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu machen, und dieses so zeitig, daß die Aufstellung der Gemeindevoranschläge in den dafür festgesetzten Fristen erfolgen könne.“

Die Budgetkommission stellt den Antrag,

Hohe Kammer wolle beschließen:

1. den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen,
2. hierüber in abgekurzter Form zu beraten und
3. die von der Groß. Regierung abgegebene Erklärung hinsichtlich der Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes den Bezug der Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien zur Gemeindeumlage in das Protokoll niederzulegen.“

Die Generaldiskussion wird eröffnet.

Abg. Rau: Die Ermäßigung der direkten Staatssteuer sei eine so seltene Erscheinung, daß ein dahin zielender, wenn auch zunächst nur provisorisch gemeinter Vorschlag nach Ursachen und Wirkungen auf's gewissenhafteste seitens des Parlaments zu prüfen sei. Die jetzt zur Beratung stehende Ermäßigung aber, deren Ankündigung seitens der Regierung allgemein so freudig übertrifft habe, sei ebenso sehr geboten als gerecht. Das Hauptbedenken, ob nicht eine baldige Wiederheraufsetzung zu befürchten sei, und die hieran geknüpften, vielfach vertretene pessimistische Betrachtungsweise sei durch die Erklärung des Herrn Finanzministers in der Budgetkommission beseitigt. Die Maßregel sei nothwendig zur Vermeidung einer schädlichen Ueberschuldungswirtschaft, wie sie

das stete Anwachsen der Steuererträge befürchten lassen müsse. Letztere Erscheinung sei zudem, wenn auch vielleicht das Symptom einer günstigen Finanzlage, so doch — und insbesondere bei der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer mit die Folge einer vielleicht zu strengen Handhabung der Steuererträge durch die betreibenden Organe. Eine über das vorgeschlagene noch hinausgehende Ermäßigung aber sei ohne schädliche Beschränkung der Ausgaben nicht möglich. Der von mancher Seite ausgesprochene Gedanke, die Kapitalrentensteuer an der Ermäßigung nicht theilnehmen zu lassen, vergesse, wie viele kleine Kapitalisten es gibt, und daß die Maßregel allen Gesellschaftsklassen zugute kommen solle. Erwägenswerth aber sei die Frage einer besondern Begünstigung der ökonomisch mindest gut situirten Klassen bei der beabsichtigten Maßregel. Eine solche wäre aber nur möglich durch gänzliche Befreiung derselben von der direkten Staatssteuer, das aber hieße sie nach den bestehenden Gesetzen der politischen Rechte, der Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung berauben. Vielmehr sei gerade der Mittelstand derjenige, welcher die Erleichterung am besten brauchen könne. Ein letztes Bedenken endlich, bezüglich auf die Einwirkung der vorgeschlagenen Maßregel auf die Gemeindeumlagen, die Komplikation aus dem Zusammentreffen des neuen Gesetzes mit § 87 der Gemeindeordnung sei gleichfalls durch die Erklärung der Regierung in der Budgetkommission beseitigt.

Abg. v. Stockhorner: Wenn auch er früher die Steuerherabsetzung nur für eine vorübergehende und daher bedenkliche Maßregel gehalten habe, so sei gerade das Exposé des Finanzministers bei der Vorlage des Budgets für ihn bestimmend gewesen. Dort sei einerseits auch ohne Minderung der Steuererträge ein Defizit in Aussicht gestellt, andererseits wesentlich erhöhte Ausgaben, insbesondere durch die beabsichtigte Aenderung in der Stellung der Volksschullehrer angezeigt worden. Dazu komme die Möglichkeit einer Erhöhung der Matrifularbeiträge. Alles dies hätte die Beratung des Gesetzes erst nach vorangegangener genauer Prüfung des Budgets zur Pflicht gemacht, wenn nicht die Erklärung der Regierung in der Budgetkommission die Bedenken hinsichtlich der Dauer der Maßregel beseitigt hätten. Die Steuerherabsetzung selbst solle den niederen und mittleren Klassen insbesondere zugute kommen, doch sei die Frage, ob dieses Bestreben eine Aenderung des Entwurfs nöthig mache, erst bei der definitiven Beratung zu prüfen. Die hauptsächlichste Belastung der Steuerzahler freilich werde durch die Gemeindeumlagen geschaffen und hier sei eine Abhilfe nicht möglich.

Abg. Wittmer: Die schon jetzt aufzuwerfende Frage, welchen Klassen vor allem die geplante Steuerermäßigung zugute kommen solle, sei im Sinne möglicher Begünstigung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Bevölkerung zu beantworten. Während die Besitzthürten nicht zu sehr belastet seien und der Arbeiter, wenn er nur Arbeit habe, gleichfalls wohl bestehen könne, benötigten jene in Grundstücken, Häusern u. s. w. ein Betriebskapital, das oft sehr hoch verschuldet sei, dennoch aber von dem Besitzer, der darnach oft nur mehr ein nomineller sei, versteuert werden müsse. Eine Abhilfe für gewisse Kategorien der in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen schaffe der übrigens schon im nationalliberalen Wahlprogramm vorgesehene ultramontane Antrag auf Neufestsetzung der Rebgelände. Es sei aber weitergehend bei der jetzt in Frage stehenden Steuerermäßigung zwar hinsichtlich der Kapitalrentensteuer der vorgeschlagene Weg einzuhalten, dagegen die Einkommensteuer nicht zu verändern und vielmehr in der Herabsetzung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer über das vorgeschlagene hinaus und etwa bis auf den Fuß der Kapitalrentensteuer herunter zu gehen. Das rechnerische Ergebnis bleibe etwa das nämliche und zudem würde die Nothwendigkeit einer Aenderung des Gemeindegesetzes beseitigt.

Abg. Hug: Wie die günstige Finanzlage im allgemeinen freudig zu begrüßen sei, so seien auch die Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf im besondern, namentlich hinsichtlich der Rückwirkung der Maßregel auf die Finanzlage der Gemeinden und hinsichtlich der Dauer der einzuführenden Steuerermäßigung beseitigt. In letzterer Beziehung sei zwar auf dauernde Ueberschüsse der Ueberweisungen über die Matrifularbeiträge nicht mit Sicherheit zu rechnen, da die Ausgaben des Reichs in ebenso rapidem Wachsen begriffen seien, wie die Reichsschulden, zudem schon jetzt eine Reihe von Reichsausgaben nicht, wie geboten, aus den laufenden Einnahmen bestritten werde, und schließlich gewisse Einnahmen des Reichs, wie z. B. die aus den Getreidezöllen heftig bekämpft und vielleicht in absehbarer Zeit beseitigt würden. Wohl aber könnten im eigenen Staatshaushalt Ueberschüsse in einer zur Deckung des Steuerausfalls hinreichenden Höhe dauernd erwartet werden. Auch hier seien zwar die Ausgaben rasch anwachsend, hätten sich seit 1874/75 nahezu verdoppelt, andererseits seien aber auch die Einnahmen in einer Dauer verbürgenden Weise und so sehr gestiegen, daß jetzt, trotz der beabsichtigten Steuerermäßigung, eine Mehrdotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse um eine Million in Aussicht genommen werden könne. Dies überaus günstige Moment sei ausschlaggebend. Er stimme daher mit seinen Frat-

